

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 940

Marktoberdorf, 21.04.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 616 und 616/5 der
Gemarkung Ebersbach durch die Agrop Bioenergie GbR, vertreten durch Herrn Werner
Gropper, Hauprechts 8, 87634 Obergünzburg
Installation eines zusätzlichen Motors, eines zusätzlichen Endlagerbehälters sowie diverser
weiterer Maßnahmen**

Die Agrop BioenergieGbR betreibt eine nach § 67 BImSchG angezeigte, baurechtlich genehmigte Biogaserzeugungsanlage.

Die an die Gaserzeugungsanlagen angeschlossene, bisher mit einem BHKW ausgestattete und nicht selbstständig genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlage soll durch ein zweites Modul erweitert werden, so dass sich die Feuerungswärmeleistung den beiliegenden Motordatenblättern zufolge auf 1,205 MW erhöht. Die elektrische Leistung soll künftig bei insgesamt 515 kW liegen.

Außerdem soll die Gaserzeugungsanlage um ein weiteres Fahrsilo und ein zusätzliches Gärrestlager erweitert werden. Als Gaserzeugungsleistung sind 1,452 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr angegeben.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Biogasanlage ist im baurechtlichen Außenbereich gelegen. Sie befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal. Biotope oder Biosphären sind nicht bekannt.

Die Anlage befindet sich auch außerhalb eines Wasserschutzgebietes und auch außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Es sind keine Benutzungen von Gewässern vorgesehen.

Auch ist zu erwarten, dass sich das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von 5 kg N/ha*a (Abschneidekriterium) erreicht oder überschritten werden könnte, unmittelbar auf den Anlagenstandort beschränkt. Dieser liegt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass erheblichen Nachteile durch Stickstoffdepositionen vorliegen können.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin